



Gemeindeamt

9321 Kappel am Krappfeld

Bahnstraße 43, Bez. St.Veit/Glan-Kärnten

Tel (04262)2629, Fax (04262)4810

e-mail: kappel-kr@ktn.gde.at

www.kappel-am-krappfeld.at

Zahl: 811/2019

Betreff: Verordnung

Datum: 29. Juli 2019

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kappel am Krappfeld vom 29. Juli 2019, Zahl: 811/2019, mit der Kanalgebühren und Kanalanschlussbeiträge (Kanalanschlussbeitrags- und Kanalgebührenverordnung) ausgeschrieben werden

Gemäß §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. Nr. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 30/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung, LGBl. Nr. 71/2018, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung von Kanalisationsanlagen werden Kanalanschlussbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge eingehoben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage Kappel am Krappfeld wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird geteilt als Bereitstellungs- und Benützungsg Gebühr ausgeschrieben.
- (3) Diese Verordnung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Kappel am Krappfeld mit gesonderter Verordnung festgelegten Kanalisationsbereich.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Kanalanschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ist für jene Gebäude, befestigten oder überdachten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder für die ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Kanalgebühr wird geteilt für die Bereitstellung der Kanalisationsanlage der Gemeinde (Sammlung, Ableitung, Behandlung und schadlose Beseitigung der im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer) sowie für die Möglichkeit ihrer Benützung (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage (Benützungsg Gebühr) andererseits ausgeschrieben.

§ 3 Kanalanschluss – Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit € 2.543,55 inkl. MWSt.

§ 4 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude oder befestigte Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder für die ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (iSd Anlage zum K-GKG) für das Gebäude oder die befestigte Fläche mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Bewertungseinheit im Jahr € 145,35
- (4) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Gebührensatz enthalten.

§ 5 Benützungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt € 1,60
- (3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Gebührensatz enthalten.
- (4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
- (5) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl.Nr. 194/1961, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2018).

§ 6 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung des Kanalanschlussbeitrages sind die Eigentümer des Gebäudes oder der befestigten Flächen verpflichtet. Die Grundeigentümer haften – sofern sie nicht selbst Abgabenschuldner sind – für den Kanalanschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.
- (2) Zur Entrichtung der Bereitstellungs- und Benützungsgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes oder befestigten Flächen an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Kanalgebühren (Bereitstellung- u. Benützungsgebühr) verpflichtet.

§ 7 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Bereitstellungs- und Benützungsgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühren ist der mittels Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen. (Ablesestichtag: 15. Mai jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung der Abgabe in Abzug zu bringen.

§ 8 Vorauszahlung

- (1) Für die Kanalgebühren sind vierteljährlich (am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) Vorauszahlungen auf Grund der Abgabefestsetzung des vorausgegangenen Jahres zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.
- (2) Bei den erstmaligen Vorauszahlungen (Neuanschlüsse) bei den kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge auf Grund einer Schätzung gemäß § 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2018

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 2019 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 27. März 2019, Zahl: 811/2019 (Kanalanschlussbeitrags- und Kanalgebührenverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Klausner

Angeschlagen am:

Abgenommen am: